

Gliederung der Industriegebiete nach der Art des zulässigen Emissionsver-

In den gem. § 1 Abs. 4 (BauNVO) gegliederten Industriegebieten (GI 1-3) sind Betriebe und Betriebsteile der im folgenden aufgeführten Abstandsklassen der Abstandsliste (s. B 4

nicht zulässige Betriebe und Betriebsteile der Abstandsliste

# lfd. Nr. der Betriebe

1 - 82

# Ausschluß bestimmter Nutzungen in den Baugebieten

Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsstätten für den Verkauf an letzte Ausnahmsweise sind Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher zulässig, wenn das angebotene Warensortiment aus eigener, örtlicher Herstellung stammt

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche

nahmsweise zulässige Nutzung "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesund-heitliche und sportliche Zwecke" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

Die im Plan festgesetzten Obergrenzen der Höhe baulicher Anlagen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausnahmsweise überschritten werden: Die Grundfläche der baulichen Anlagen, für die die oben genannte Ausnahme zugelassen wird, darf höchstens 10 % der zulässigen Grundfläche im Sinne des

### Anpflanzungen entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen

Zur öffentlichen Erschließungsstraße hin ist mindestens eine 1,0 m breite Hecke in zweireihiger Pflanzung anzulegen. Es ist mindestens 1 Strauch aus Baumschulware der Artenliste "1" je 0,25 Längenmeter der Pflanzreihe zu pflanzen.

Unterbrechungen können zugelassen werden, wenn entlang der Erschließungsstraße Gebäude errichtet werden und die zwischen Erschließungsstraße und straßenseitiger Gebäudekante gelegenen Flächen gemäß der bauordnungsrechtlichen Festsetzung (s. B2 ziff. 1)

### Anpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen

Entlang der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen ist auf den Baugrundstücken Es sind mindestens 1 Baumhochstamm je 10 lfd. m und mindestens ein Strauch je 1 qm festgesetzter Fläche nach Artenliste "II" aus Baumschulware zu pflanzen.

Soweit eine Bepflanzung hier nicht möglich ist, muß sie an anderer Stelle des Baugrund-

(Crataegus monogyna)

(Rosa canina)

(Acer campestre)

## Artenlisten zu den Festsetzungen Nr. 3.1 / 3.2

	Hunds-Rose Hain-Buche Besenginster Besenheide	(Rosa canina) (Carpinus betulus) (Sarothamnus Scoparius) (Calluna vulgaris)
Artenliste II		
Bäume:	Stiel-Eiche Winter-Linde Eberesche Zitter-Pappel Hånge-Birke Waldkiefer	(Quercus robur) (Tilia cordata) (Sorbus aucuparia) (Populus tremula) (Betula pendula "Tristis") (Pinus silvestris)
Sträucher:	Trauben-Holunder Wald-Geißblatt Faulbaum Schlehe Eingriffliger Weißdorn Sal-Weide	(Sambucus racemosa) (Lonicera sp.) (Rhamnus frangula) (Prunus spinosa) (Crataegus monogyna) (Salix caprea)

### B 2. FESTSETZUNGEN NACH BAUORDNUNG als Bestandteil des Bebauungsplanes gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung

ßungsstraßen und Gebäuden sind zu mindestens 70 % zu bepflanzen.

Bungsstraßen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m über der angrenzenden öffentlichen Höhere Einfriedungen sind nur zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit den

Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 10 m über der mittleren Höhe des Aufstel-

Es wird empfohlen, bei der Planung alle langfristig sich einstellenden Grundwasserverhältnisse (ohne Stadtentwässerungsmaßnahmen) zu berücksichtigen.

Mittelfristig (ca. Jahre 2000-2050) ist es angedacht, die bestehende Bausubstanz der Stadt Hoyerswerda (ca. bis Baujahr 1990) durch ein umfangreiches Entwässerungs-

Langfristig (ca. ab 2050) ca. 115,8m - 116,2m ü. HN ±0,5m

und Tone sowie Torf- und Muddeschichten mit geringer Tragfähigkeit sowie hoher Setzungsempfindlichkeit auftreten, werden Baugrunduntersuchungen empfohlen."

wahrscheinlich 'daß auf den betroffenen Flächen unbekannte)'archäologische Rechtzeltig vor Beginn der Erdarbeiten müssen archäologische Grabungen durchgeführt

В 4.	4. ANLAGE Abstandsliste NW									
Ab- stands- klasse	Ab- stand in m	Lfd.Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart	Ab- stands- klasse	Ab- stand in m	Lfd.Nr.	Nummer (Spatte) der 4. BimSchV	Betriebsart	
I	1500	1	1.1(1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungs- wärmeleistung 900 MW übersteigt	IV	500	53	4.1g(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemika- lien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säu- ren, Ester, Acetate, Äther	
		2	1.11(1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)			54	4.1h(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	
		3	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen			55	4.1k(1)	Anlagen zur fabrikmåßigen Herstellung von Kunstharzen	
		4	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch che- mische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen			56	4.lm(1)	Anlagen zur fabrikmåßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk	
		5	4.1h(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern			57	4.5(1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle	
		6	4.4(1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin			58	4.7(1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabneh- mer oder Apparateteile	
II.	1000	7	1.14(1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle			59	4.8(1)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde	
		8	2.14(2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien			60	5.1(1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder	
		9	3.1(1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen					bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit	
		10	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)					<ul> <li>a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von die- sen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,</li> </ul>	
		וו	3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)					<ul> <li>b) Kunstharzen, dle unter weitgehender Selbstvernetzung aus- reagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, so- fern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt,</li> </ul>	
		12	3.15(2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container)					oder  c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organi-	
		13	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien					schen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde,	
		14	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien					ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen	
		15	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemi-			61	- - 4(0)	Antonom mun Tatalum ada ("Inaniahan um Obellan ada Cana	
		16	4.1b(1) 4.1c(1)	sche Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen  Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nicht- metallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich			62	5.4(2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegen- ständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen An- lagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitu- men	
		17	4.1d(1)	Aluminiumhütten  Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwe-			63	5.5(2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenoloder Kresolharzen	
		18	6.3(1)	felerzeugnissen  Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten			64	5.6(2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsan- lagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Welchmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxi-	
		19	7.12(1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Be- seitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder ge- lagert werden			65	5.8(2)	diertem Leinöl  Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die	
		20	7.15(1)	Kottrocknungsanlagen			66	5.9(2)	Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt	
		21	10.16(2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken			00	5.9(2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird	
		22	10.19(2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr			67	6.1(1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen	
III	700	23	1.1(1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt			68	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen b) 102.000 Junghennenplätzen c) 102.000 Mastgeflügelplätzen d) 1.900 Mastschweineplätzen oder	
		24	1.12(1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser					e) 640 Sauenplätzen oder mehr	
		25	2.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen			69	7.2(1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder	
, mr		26	2.4(2)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte					b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche	
		27 28	3.3(1) 3.4(1+2)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (s. auch lfd. Nrn. Tl und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall			70	7.3(1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fet- ten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche	
				(s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)			71	7.6(2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Där-	
		29	4.1a(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemi- kallen wie Säuren, Basen, Salzen			72	7.7(2)	men oder Mägen  Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur	
		30	4.1d(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halo- generzeugnissen		,	73	7.9(1)	Labgewinnung  Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder	
		31	4.1e(1)	Anlagen zur fabrikmåßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln			/3	7.9(1)	technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	
		32	4.11(1)	Anlagen zur fabrikmåßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen			74	7.11(1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in	
		33 34	4.6(1) 7.19(2)	Anlagen zur Herstellung von Ruß  Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t					- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet wird - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden	
				Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden			75	7.21(1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktions-	
		35	7.24(1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Ver- wendung von Zuckerrüben oder Rohzucker			76	7.23(1)	leistung von 500 t je Tag oder mehr  Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit	
		36	8.1(1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen				40	die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt	
		37	8.6(1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzen- traten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall er- möglicht werden soll			77	7.25(2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftli- chen Betrieb	
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke			78	8.3(1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen	
		39	-	(z.B. Hochofenschlacke)  Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung			79	9.11(2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben	
IV	500	40	1.1(1)	von Verbrennungsmotoren  Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung  a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW  b) bei Heizkraftwerken mehr als 100 MW  beträgt.					können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 † Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Beoder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 † oder	

Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder

Elektroumspannanlagen

von 30 t oder mehr je Stunde

Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder

mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste

Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung

Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas

medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind

Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustof-

Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufberei-

tungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplitt-

Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch Ifd. Nrn. 11 und 27) sowie

Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von

Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung

Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit ei-

ner Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr

anlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je

Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle

Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe

fen unter Verwendung von Zement

80 t oder mehr Gußteile je Monat

Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke

51 3.11(1+2)

hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für

ESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vorm z Volin (22.04,1793 (1698), 17. 460) HE BALIORDINING (36.04) 180 (1971) 1992 (\$6.04) 19. 375) HES GESEIZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (\$6.04) Notische) rai, s. 671) IUNG für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) v. 21.04,93 (Sächs.GVBI., S.301)

ISGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

Die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit Hoyerswerda /den 6.4.98

Letter Staatliches Vermessungsamt Hoyerswerda Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städte-baullchen Planung geometrisch eindeutig ist. Hoyerswerda, den .....

(Oberbürgermelster)

(Oberbürgermelster)

BILLIGUNG DES ENTWÜRFS

Hoyerswerda, den .....

BEKANNTMACHUNG

Hoyerswerda, den 28.07.99

(Oberûrgermeister)

mehr je Tag ein

Deponien für Haus- und Sondermüll

Betriebshöfe für Straßenbahnen

für die angrenzende Flurstücksgrenze/ Gebäudekante o.ä. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Dieser Plan Ist aufgrund des Beschlusses des Stacttrates vom ...... gem. § 2 Abs.1 BauGB aufgestellt worden.

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung auch gegenüber Verk.fl. bes. Zweckbest Der Aufstellungsbeschluß wurde am .....gem. § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

A 1. PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

G Industriegebiet

MAB DER BAULICHEN NUTZUNG

5,0 Baumassenzahl (BMZ)

**0,8** Grundflächenzahl (GRZ)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Sofern nicht vermaßt, gilt die Baugrenze

--- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Hoyerswerda , den ..... Wirtschaftsweg

> HAUPTVERSORGUNGS- UND ABWASSERLEITUNGEN -->-->--> unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN Grünflächen mit Zweckbestimmung

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

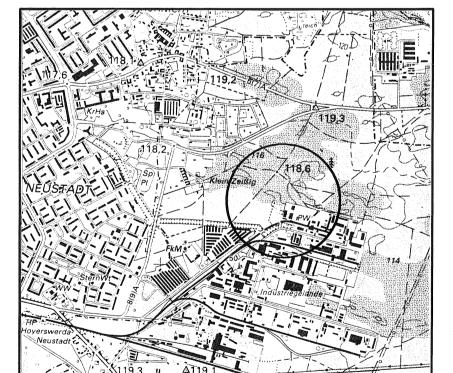
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

> Abgrenzung unterschiedlicher Nutzgen, z.B. v. Baugebieten oder Abgrenzungen d. Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

· · · Flächen für Wald

Gemāß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigt mi Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 09.06.1999 AZ: 51-0532.33-64/98-2

ÜBERSICHTSPLAN M. 1



STADT HOYERSWERDA ORTSTEIL ZEISSIG BEBAUUNGSPLAN INDUSTRIEGEBIET ZEISSIG

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Pla zeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

"NORDERWEITERUNG"

Anlage M.1

ergånzt: Januar 1998

